

## **Positionspapier**

### **Erläuterungen zur Anwendung der 9. und 14. GPSGV sowie BetrSichV**

#### **mit Schwerpunkt Turbinen**

**Stand: 1. September 2006**

Dieses Positionspapier, auch bekannt unter dem Titel „Leitlinie des ABS zur Anwendung der DGRL und BetrSichV auf überdimensionierte Druckgeräte (z.B. Turbinen)“, wurde nach einem Gespräch mit Herstellern, Betreibern und zugelassenen Überwachungsstellen beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) im März 2004 erstellt. Diese Leitlinie wurde vom Ausschuss für Betriebssicherheit Unterausschuss „Druck“ verabschiedet und zur allgemeinen Anwendung empfohlen. In diesem Positionspapier wird deren Inhalt wiedergegeben.

Gemeinsames Ziel ist es, mit diesem Positionspapier Erläuterungen für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 98/37/EG (MRL), Druckgeräte richtlinie 97/23/EG (DGRL) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für Anlagen, Geräte und Komponenten, bei denen der Druck kein wesentlicher Faktor für die Auslegung und Konstruktion ist (z. B. Turbinen), zu geben.

### **Inhalt**

- 1 Hinweis zur Herstellung von Baugruppen mit innerem Überdruck
- 2 Hinweis zum Betrieb; Anlagenabgrenzung für überwachungsbedürftige Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
  - 2.1 Druckaspekt
  - 2.2 Sicherheitsfunktion

## **1 Herstellung von Baugruppen mit innerem Überdruck**

Der Hersteller führt eine Gefahrenanalyse (siehe Anhang I, Vorbemerkung, Ziffer 3 DGRL) durch und prüft in diesem Zusammenhang, ob Baugruppen (z. B. Dampfmaschinen, Gas- oder Dampfturbinen, Turbogeneratoren, Verdichter, Pumpen, Stelleinrichtungen, Zentrifugen, Motoren einschließlich Turbinen und Motoren mit innerer Verbrennung) Druckgeräte im Sinne der DGRL enthalten, bei denen der Druck der wesentliche Faktor für die Auslegung und Konstruktion ist. In diesen Fällen ist die DGRL anzuwenden.

In der Leitlinie 1/11 zur DGRL wird dieser Aspekt ausführlich behandelt. Das bedeutet, dass Druckgeräte, die die technischen Kriterien des Art. 1 Abs. 3.10 DGRL erfüllen, nicht generell, z.B. bei Vorliegen einer Überdimensionierung als solche, vom Anwendungsbereich der DGRL ausgeschlossen werden. In diesen Fällen ist die Druckgeräterichtlinie auf die betroffenen Druckgeräte anzuwenden. Der Hersteller benennt die Druckgeräte, für die die DGRL gilt, im Rahmen der Konformitätserklärung (nach Anhang VII DGRL).

Damit wird deutlich, dass der Hersteller, insbesondere der Lieferant der Anlage, seiner Verantwortung gerecht wird.

## **2 Anlagenabgrenzung für überwachungsbedürftige Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

### **2.1 Druckaspekt**

Für Aggregate/Baugruppen von überwachungsbedürftigen Anlagen wie z.B. Dampfmaschinen, Gas- oder Dampfturbinen, Turbogeneratoren, Verdichter, Pumpen, Stelleinrichtungen, Zentrifugen, Motoren einschließlich Turbinen und Motoren mit innerer Verbrennung, für die der Hersteller in seinen mitzuliefernden Unterlagen mitteilt, dass sie unter den Ausschluss der DGRL nach Artikel 1 Abs. 3.10 DRGL fallen, (u. a.: weil der Druck kein wesentlicher Faktor für die Auslegung und Konstruktion ist), sind die Prüffristen nach Abschnitt 3 der BetrSichV nicht maßgebend.

Der Betreiber muss jedoch o. g. Aggregate/Baugruppen und ggf. in ihnen enthaltene Druckgeräte bei seiner Gefährdungsbeurteilung / sicherheitstechnischen Bewertung hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen, von denen der sichere Betrieb der Anlage abhängt, einbeziehen. Sofern o. g. Aggregate Druckgeräte enthalten, für die die DGRL gilt (sind vom Hersteller zu benennen), sind für diese entsprechende Prüffristen (besser Prüfzyklen) zur Begegnung der von Druck oder Dampf ausgehenden Gefahren vom Betreiber zu ermitteln.

### **2.2 Sicherheitsfunktion**

Unabhängig von Festlegungen im vorangegangenen Abschnitt sind Prüffristen, die dem Nachweis des sicheren Betriebes dienen (z.B. Prüffristen für Turbinenschnellschlüsse, Umleitstationen), vom Betreiber zu ermitteln und im Rahmen der Anlagenprüfungen zu realisieren. Hier gilt, dass im Sinne der BetrSichV die Arbeitgeber bzw. Betreiberverantwortung im Vordergrund stehen.